

Vorlage an den Landrat

Sammelvorlage betreffend fünf Vorstösse zum Thema Anpassungsbedarf Laufbahnverordnung»

2024/543

Bericht zum Postulat 2021/457 «Promotionssystem der Sekundarschulen muss verbessert werden»

Bericht zum Postulat 2021/615 «Heutiges Promotionsmodell an den Sekundarschulen weist deutliche Schwächen auf»

Bericht zum Postulat 2021/624 «Überarbeitung Laufbahnverordnung für die Niveaus E und P der Sek1»

Bericht zum Postulat 2022/176 «Stärkung der Durchlässigkeit und mehr Planungssicherheit für die Sekundarstufe I durch Anpassen der Laufbahnverordnung»

Bericht zum Postulat 2023/452 «Klare Richtlinien für den Übertritt von der Primar- in die Sekundarschule»

vom 3. September 2024

1. Text der Postulate

1.1. Postulat 2021/457 «Promotionssystem der Sekundarschulen muss verbesserte werden»

Am 24. Juni 2021 reichte Regina Werthmüller das Postulat 2021/457 «Promotionssystem der Sekundarschulen muss verbessert werden» ein, welches vom Landrat am 2. Juni 2022 als Postulat mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Die Beförderungskriterien, die heute an den Sekundarschulen gelten, haben für Schüler/-innen – wie sich zunehmend zeigt – einen problematischen Nachteil. Dieser sollte möglichst rasch korrigiert werden:

Am Ende der ersten Sekundarklasse werden viele Schüler/-innen trotz ungenügenden Leistungen in massgebenden Fächern (z.B. Mathematik, Deutsch, Englisch) befördert, weil sie diese durch Fächer aus dem Phil. 3 Bereich (Sport, Musik, Bildnerisches Gestalten) kompensieren können. Oft erreichen die Schüler/-innen im Zeugnis sogar mehr Pluspunkte als nötig wären.

Diese trügerische Sicherheit lässt die Schüler/-innen und deren Eltern im Glauben, dass dank dieser Pluspunkte auch am Ende der Sekundarschule dem Berufswunsch oder dem Übertritt in eine weiterführende Schule (FMS, WMS, Gymnasium) nichts im Wege steht.

In der zweiten und dritten Klasse nimmt mit der Einführung der Wahlpflichtfächer die Menge der sogenannten «weichen» Fächer im Verhältnis zu den kopflastigen Fächern jedoch ab und das Kompensieren von ungenügenden Noten in Deutsch, Mathematik und Englisch wird immer schwieriger. In der Realität zeigt sich, dass gerade diese Fächer für die meisten Firmen, für die Vergabe von Lehrstellen, ausschlaggebend sind. Wenn Schülerinnen und Schülern ungenügende Leistungen in diesen Fächern nicht mit Noten aus dem Bereich Phil. 3 kompensieren können, werden sie bereits ab dem ersten Sekundarschuljahr versuchen, ihre Leistung in Deutsch, Mathematik und Englisch zu verbessern.

Deshalb soll neu gelten: Um promoviert zu werden, muss während der gesamten Sekundarschulzeit in allen drei Bereichen Phil. 1, Phil. 2 und Phil. 3 je ein genügender Notenschnitt erreicht werden. Eine ungenügende Note kann damit nur durch Fächer des gleichen Bereichs kompensiert werden.

Folgend ein möglicher Vorschlag für die Zuordnung:

Phil. 1: Deutsch, Französisch, Englisch, Geschichte, Italienisch, Lateinisch

Phil. 2: Mathematik, Biologie, Geografie, Chemie, Physik, MINT

Phil. 3: Sport, Musik, Bildnerisches Gestalten, Technisches Gestalten, Textiles Gestalten, Hauswirtschaft

Ich bitte die Regierung, das Promotionssystem der Sekundarstufe I in diesem Sinne zu überarbeiten.

1.2. Postulat 2021/615: «Heutiges Promotionsmodell an den Sekundarschulen weist deutliche Schwächen auf»

Am 30. September 2021 reichte Anita Biedert das Postulat 2021/615 «Heutiges Promotionsmodell an den Sekundarschulen weist deutliche Schwächen auf» ein, welche vom Landrat am 30. September 2021 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Am Ende des ersten und zweiten Sekundarschuljahres erfüllen die meisten Schüler/-innen des Leistungsniveaus P (progymnasiales Niveau) und E (erweitertes Niveau) die Promotionsbedingungen. Am Ende der Sekundarschulzeit erfüllen viele Schüler/-innen die Bedingungen für eine weiterführende Schule (FMS, WMS, Gymnasium usw.) hingegen nicht, trotz gleichen Leistungen. Sie finden teilweise auch keine anspruchsvolle Lehrstelle, obwohl diese Jugendlichen über ein Leistungspotenzial verfügen, welches über dem Schnitt liegt. Viele Auszubildende haben in den Berufsfachschulen Probleme aufgrund mangelnder Fähigkeiten in Mathematik und Deutsch. Die KMU beklagen zunehmend die ungenügenden Noten.

Damit Schüler/-innen des Leistungsniveaus P und E am Ende der Sekundarschulzeit trotz erfolgreicher Beförderung nicht ohne adäquate Anschlusslösung dastehen, sollen betreffend Promotion in die zweiten und dritten Sekundarschulklassen entsprechende Promotionsbedingungen geschaffen werden wie für den Übertritt ans Gymnasium resp. an die weiterführenden Schulen FMS und WMS.

Die Gründe für das heute unbefriedigende Promotionsmodell sind offensichtlich: Das Hauptproblem liegt an den Kompensationsmöglichkeiten von ungenügenden Noten in wichtigen Kernfächern (Mathematik, Deutsch, Französisch, Englisch usw.) mit Fächern aus dem Bereich Phil. III (Werken, Musik, Sport usw.). Oft kompensieren Schüler/-innen des Leistungsniveaus P und E ungenügende Noten in Mathematik und Deutsch mit sehr guten Noten in Werken, Sport und Musik. In diesen Fächern sind Klassendurchschnitte von 5 und mehr an der Tagesordnung. Die Schüler/-innen werden deshalb befördert und sehen in den ersten beiden Sekundarschuljahren leider keine Notwendigkeit, die ungenügenden Leistungen in den Fächern Mathematik und Deutsch zu verbessern. Sie fühlen sich in einer trügerischen Sicherheit.

An einer Umfrage der Starken Schule beider Basel (SSbB), an der 296 Personen teilnahmen, sprechen sich 71,9 % der Lehrpersonen dafür aus, dass das Promotionssystem an den Sekundarschulen unbefriedigend sei und korrigiert werden müsse¹ Aus den detaillierten Rückmeldungen von 340 Lehrpersonen bei einer ergänzenden Umfrage haben sich vier verschiedene Alternativen zum heutigen Promotionsmodell herauskristallisiert. (Beschreibung der vier Modelle: siehe hier).²

Die grösste Zustimmung erhielt ein Modell, welches nur für die beiden Leistungsprofile P und E gelten soll: Bei diesem Modell werden die Fächer der Bereiche Phil. I und Phil. II in einem Bereich zusammengefasst. Innerhalb dieses neuen Bereichs (D, E, F, I, L, Gs, M, Bio, Ch, Ph, MINT, Gg) müssen ungenügende Noten wie bis anhin doppelt kompensiert werden. Eine Kompensation mit Fächern aus dem Bereich Phil. III (Musik, Werken, Sport, BG usw.) ist jedoch nicht möglich. Sprachliche Schwächen können somit mit Stärken in den naturwissenschaftlichen Fächern ausgeglichen werden und umgekehrt. Ungenügende Noten im Bereich Phil. III können weiterhin mit Fächern des neuen Bereichs Phil. I + II kompensiert werden. Für das Leistungsniveau A hätte dieses Promotionsmodell keine Auswirkungen.

Lediglich 17,7 % sehen mit den zur Diskussion gestellten vier Modellen gegenüber dem heutigen Promotionsmodell keine Verbesserung. Die vielen Rückmeldungen zeigen, dass die vorgeschlagenen Alternativen zum heutigen Promotionsmodell auf breite Zustimmung stossen.

Der Regierungsrat wird gebeten, diese vier beschriebenen Promotionsmodelle zu prüfen und allenfalls weitere Promotionsmodelle zu evaluieren sowie anschliessend die Laufbahnverordnung entsprechend zu überarbeiten.

1.3. Postulat 2021/624 «Überarbeitung Laufbahnverordnung für die Niveaus E und P der Sek1»

Am 30. September 2021 reichte Jan Kirchmayr das Postulat 2021/624 «Überarbeitung Laufbahnverordnung für die Niveaus E und P der Sek1» ein, welche vom Landrat am 30. September 2021 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Mit der ab dem 1. August 2018 gültigen Laufbahnverordnung wurde für Sekundarschülerinnen und Schüler im Kanton Basel-Landschaft die Jahrespromotion eingeführt. Die Jahrespromotion bietet für die Schülerinnen und Schüler insbesondere den Vorteil, dass die Prüfungen auf das ganze Jahr verteilt werden können und es am Ende der Semester vor Weihnachten und Mitte Juni keine Häufung von Prüfungen gibt.

Einhergehend mit der Anpassung der Laufbahnverordnung und der Überarbeitung der Stundentafel wurden auch die Promotionsbedingungen neugestaltet, so dass alle Fächer promotionsrelevant wurden. So kann man heute auf allen Niveaus eine 3.5 in Mathematik mit einer 5.0 im technischen Gestalten kompensieren. Während dies im Niveau A sicherlich sinnvoll ist, stellt sich die Frage, ob es zielführend ist, wenn Schülerinnen und Schüler der Niveaus E und P ihre Leistungen entsprechend kompensieren können. Mit den Kompensationsmöglichkeiten in den Fächern Technisches Gestalten, Sport und Textiles Gestalten etc. werden Schülerinnen und Schüler der Niveaus E und P bis in die dritte Klasse der Sekundarschule mitgezogen. Obwohl es fraglich ist, ob diese Promotionsbedingungen den Anforderungen der Berufswelt und der weiterführenden Schulen (insbesondere FMS, WMS und Gymnasien) gerecht werden. Auch unterscheiden sich die Promotionsbedingungen nach dem ersten und zweiten Jahr (ungenügende Noten müssen doppelt kompensiert werden) von jenen für den Übertritt an die weiterführenden Schulen nach dem dritten Jahr massiv (erreichen von Notenpunkten in gewissen Fächern). Hier besteht die Gefahr, dass die Schülerinnen und Schüler ohne Anschlusslösung dastehen. Die Folge davon ist, dass E- und P-Schülerinnen und Schüler die Promotionsbedingungen während der ersten zwei Jahre problemlos meistern

¹ http://www.starke-schule-beider-basel.ch/archiv/Archiv_Artikel/HandlungsbedarfbeimPromotionssystem.aspx?cmspagemode=edit

² http://www.starke-schule-beider-basel.ch/archiv/Archiv_Artikel/Promotionssystem.aspx

und im dritten Jahr an den harten Übertrittbedingungen scheitern. Es bedarf deshalb einer Überarbeitung der Laufbahnverordnung für die Niveaus E und P. Dabei ist eine transparente, stringente und verständliche Lösung über drei Jahre notwendig.

Es bieten sich hierfür unter anderem folgende Möglichkeiten:

- *Mathematik und Deutsch werden in den Niveaus E und P doppelt gezählt. Die in diesen Fächern vermittelten Stoffinhalte und Kompetenzen sind auch im Hinblick auf weiterführende Schulen, anspruchsvolle Berufslehren und die universitäre Laufbahn eine unabdingbare Voraussetzung.*
- *Leistungen der Schülerinnen und Schüler des Niveau E und P im phil. I- und phil. II-Bereich können nicht länger mit Leistungen des phil. III-Bereichs (Technisches Gestalten, Bildnerisches Gestalten, Musik, Textiles Gestalten, Bewegung und Sport) kompensiert werden.*

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Laufbahnverordnung entsprechend zu überarbeiten, die erläuterten Problematiken zu lösen und aufzuzeigen, welche Konsequenzen die Änderung bezüglich der Einteilung in die Leistungszüge hat.

1.4. Postulat 2022/176 «Stärkung der Durchlässigkeit und mehr Planungssicherheit für die Sekundarstufe I durch Anpassen der Laufbahnverordnung»

Am 24. Mai 2022 reichte Ursula Wyss Thanei das Postulat 2022/176 «Stärkung der Durchlässigkeit und mehr Planungssicherheit für die Sekundarstufe I durch Anpassen der Laufbahnverordnung» ein, welche vom Landrat am 24. März 2022 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

«Die Durchlässigkeit zwischen den Leistungszügen und der flexible Zugang zu weiterführenden Bildungsangeboten der Sekundarstufe II sind wichtige Grundlagen des Baselländer Bildungssystems. » <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/bildung/sekundarstufe-i>. Für Eltern und ihre Kinder ist die Zuweisung in einen Leistungszug der Sekundarstufe I eine der wichtigsten Weichenstellungen in der Schulzeit. Die beruflichen Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler werden damit vorgespurt. Die Möglichkeiten der Durchlässigkeit der Sekundarschule und der flexible Zugang zu weiterführenden Bildungsangeboten der Sekundarstufe II macht es vielen Eltern leichter, die Empfehlung der Primar-Lehrperson zu unterstützen. Deshalb ist es sinnvoll, dass die Rahmenbedingungen der Durchlässigkeit möglichst optimal sind. Dazu gehört auch, dass der Schulbesuch im neuen Leistungszug attraktiv ist, und die Schülerin und der Schüler beim Wechsel unterstützt werden.

Die vom Kanton derzeit angestrebte volle Auslastung bei der Klassenbildung macht es für Schulleitungen schwierig, Fluktuationen innerhalb der Sekundarschulzeit durch Zuzüge, Repetitionen und Wechsel der Leistungszüge auffangen zu können. Auf Sekundarstufe I ist die Situation deshalb bereits ab der ersten Sekundarklasse angespannt. Dabei müssten gerade auf Sekundarstufe freie Plätze in den Klassen bei der Klassenbildung eingerechnet werden, um das Prinzip der Durchlässigkeit umsetzen zu können. Auch wenn der Kanton bei der Zuweisung von Schülerinnen und Schülern einen grösseren Spielraum innerhalb der Sekundarschulkreise nutzen kann, haben lokale Engpässe die unschöne Konsequenz, dass Schülerinnen und Schüler, die Klassen oder die Leistungszüge wechseln, auch den Schulstandort wechseln müssen.

Dies schwächt schlussendlich die Attraktivität der Durchlässigkeit auf der Sekundarstufe I und senkt die Motivation eine höhere Leistungsstufe anzustreben oder veranlasst Schülerinnen und Schüler dann sogar darauf zu verzichten, obwohl man die entsprechende Leistung erbracht hat. Und diejenigen Schülerinnen und Schüler, die sich auf der gewählten Leistungsstufe nicht halten können, werden mit einem Standortwechsel doppelt bestraft.

Die geltenden Beförderungsbestimmungen, schulische Laufbahn (Laufbahnverordnung) SGS 640.21, verschärfen den Engpass vor allem in den zweiten Sekundarklassen zusätzlich und führen zu einem Flaschenhalseffekt.

Die Verordnung führt in § 42 Abs. 1, unter dem Stichwort «Nichtbeförderung», u.a. aus: «... Wiederholungen der 1. Klasse in den Leistungszügen E und P sind in der Regel nicht möglich....».

§ 45 regelt die Bedingungen für den Wechsel des Leistungszuges. So müssen drei Bedingungen erfüllt werden, damit der Wechsel parallel ohne Verlust eines Schuljahres erfolgen kann. Abs. 2 besagt: « Die Schülerin oder der Schüler kann mit Wiederholung in den Leistungszug mit den nächsthöheren Anforderungen übertreten, wenn mindestens eine der Bedingungen gemäss Abs. 1 erfüllt ist. »

Der Umstand, dass die erste Sekundarklasse im Leistungszug E und P gemäss § 42 Abs.1 generell nicht wiederholt werden kann, bedeutet, dass die Durchlässigkeit im ersten Sekundarschuljahr nur eingeschränkt wahrnehmbar ist. Ein Wechsel in eine andere Anforderungsstufe kann nur ohne Repetition mit Eintritt direkt in den entsprechenden Leistungszug der zweiten Sekundarklasse stattfinden.

In der Konsequenz bedeutet dies: die zweiten Sekundarklassen müssen am meisten Fluktuationen verkraften. Sie nehmen Schüler und Schülerinnen auf, die sich auf der Leistungsstufe nicht halten konnten und Ende des ersten Schuljahres in einen Leistungszug der zweiten Klasse mit niedrigeren Anforderungen wechseln, oder die direkt in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen übertreten. Dazu kommen noch diejenigen Schülerinnen und Schüler, die nach dem zweiten Sekundarschuljahr mindestens eine der Bestimmungen gemäss § 45 erfüllen und in die zweite Klasse im Leistungszug mit den höheren Anforderungen wiederholen und diejenigen, die das zweite Schuljahr freiwillig repetieren.

Wegen der dreijährigen Dauer der Sekundarschule ist der ideale Zeitpunkt zum Wechsel des Leistungszuges (mit Repetition) nach dem zweiten Schuljahr und auch der früheste mögliche. So bleiben noch zumindest 2 Schuljahre im höheren Anforderungsniveau.

Eine Änderung der Laufbahnverordnung (SGS 640.21) sinngemäss, wie folgt: § 42 Abs. 1, unter Nichtbeförderung, u.a. «... Wiederholungen der 1. Klasse in den Leistungszügen E und P sind in der Regel nur möglich, wenn sie mit einem Wechsel des Leistungszuges erfolgen...» würde folgende Vorteile für die Schulen (Planungssicherheit) und die Schülerinnen und Schüler bringen:

Höhere Planungssicherheit bei der Klassenbildung und Entlastung der zweiten Klassen

Die Schülerinnen und Schülern, die nach der ersten Klasse den Aufstieg in den Leistungszug mit höheren Anforderrungen verbunden mit einer Repetition geschafft haben, könnten ihre Sekundarschulzeit bereits ab der ersten Klasse im höheren Leistungszug absolvieren. Bei der Klassenbildung der neuen ersten Klasse können sie mitberücksichtigt werden, denn die Lehrpersonen können ab Mitte des ersten Sekundarschuljahres in der Regel abschätzen, welche Schülerinnen und Schüler gute Chancen haben, bei einem Neustart an der Sekundarschule im höheren Niveau zu bestehen. Damit kann zumindest ein Teil der Durchlässigkeitsbedingten Fluktuationen vorweggenommen und die zweiten Klassen im E und P-Niveau können entlastet werden.

Vorteil für die Schülerinnen und Schüler

Die betroffenen Schülerinnen und Schüler können die volle Dauer der drei Sekundarschuljahre im höheren Leistungszug absolvieren und sich mit ihren neuen Klassenkameradinnen und -kameraden in die Klasse einfügen und den vollständigen Stoff des entsprechenden Leistungszugs erarbeiten. Dies verschafft ihnen eine gute und attraktive Ausgangslage für ihren Werdegang in der Sekundarstufe II.

Der Regierungsrat wird gebeten, die vorgeschlagene Änderung der Laufbahnverordnung zu prüfen und allenfalls sinngemäss umzusetzen.

1.5. Postulat 2023/452 «Klare Richtlinien für den Übertritt von der Primar- in die Sekundarschule»

Am 24. Mai 2022 reichte Anita Biedert die Motion 2023/452 «Klare Richtlinien für den Übertritt von der Primar- in die Sekundarschule» ein, welche vom Landrat am 13. Dezember 2023 als Postulat mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

An der Primarschule Frenke erhielt eine Primarschülerin in den letzten drei Zeugnissen (4., 5. und 6. Primarklasse) in den relevanten Fächern Mathematik, Deutsch und NMG (Natur, Mensch, Gesellschaft) durchwegs gute Noten zwischen 4.5 und 5.5. Auch in den restlichen Fächern (Französisch, Englisch, Sport, Technisches und Textiles Gestalten usw.) sind die mit Prädikaten formulierten Beurteilungen mehrheitlich gut oder sehr gut. Die Prädikate «Erweiterte Anforderungen erfüllt» und «Hohe Anforderungen erfüllt» überwiegen deutlich. Obwohl diese Noten problemlos für das Leistungsniveau E ausreichen würden, verweigert die Klassenlehrperson die Empfehlung fürs E-Niveau. Die Lehrperson teilte diese Schülerin ins leistungsschwächste A-Niveau ein, mit der Begründung mangelnder Sozialkompetenz und einem möglicherweise zu grossen Leistungsdruck, dem die Schülerin im Leistungsniveau E ausgesetzt sei.

Ein Rekurs gegen diesen unverständlichen Entscheid, der auch bei Fachpersonen Kopfschütteln auslöste, ist unmöglich, da dieser Entscheid der Klassenlehrperson nur den Charakter einer nicht anfechtbaren Empfehlung hat. Die Eltern können einzig ihre Tochter zu einer Aufnahmeprüfung anmelden, die im Kanton Basel-Landschaft bekannterweise überdurchschnittlich schwierig ist.

Die folgende vom Amt für Volksschulen zur Verfügung gestellte Statistik zeigt, dass nur eine einstellige Prozentzahl an Schüler/-innen mithilfe der Prüfung in das angestrebte Leistungsniveau befördert wird.

	Total SuS 6. Klasse	Anz. Prüf-linge	Erfolgreich ins E	Erfolgreich ins P
2019	2599	304	16	7
2020	2575	264	14	0
2021	2670	241	10	5
2022	2870	240	9	3
2023	2787	204	8	7

Es gibt deutliche Indizien, dass die Übertrittsprüfungen zu schwierig sind. Vor vielen Jahren, während der Amtszeit von alt RR Urs Wüthrich, absolvierten mehrere Pilotklassen diese Prüfungen ebenfalls mit erschreckenden Resultaten: Eine Mehrzahl der Schüler/-innen hätten laut dieser Prüfung in ein tieferes Niveau eingeteilt werden müssen.

Grundsätzlich ist unverständlich, dass eine Schülerin trotz stetig guten Noten und Prädikaten während der gesamten Primarschule in das tiefste Leistungsniveau A eingeteilt werden kann. Es wird klar, dass die Klassenlehrperson enorme Macht hat und unabhängig von den Noten Entscheidungen fällen kann, die fragwürdig und nicht anfechtbar sind.

Klare Richtlinien für den Übertritt in ein gewisses Niveau ab einem gewissen Notenschnitt fehlen. Dass eine Lehrperson während der gesamten Schulzeit gute Noten setzt und dann beim Übertritt eine andere Empfehlung abgibt, indiziert möglicherweise eine fehlende Kompetenz der Lehrperson, angemessene Noten zu setzen. Darunter leiden schlussendlich die Schüler/-innen, welche trotz guten Leistungen in den Zeugnissen in ein zu tiefes Niveau eingeteilt werden.

Der Regierungsrat wird gebeten, klare Übertrittsregelungen von der Primar- in die Sekundarstufe zu erarbeiten. Schüler/-innen, welche in den Zeugnissen fachlich gute bis sehr

gute Leistungsnoten erhalten, sollen ein Anrecht haben, ohne das Absolvieren von Übertrittsprüfungen in das entsprechende Leistungsniveau eingeteilt zu werden.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

2.1. Ausgangslage

Die Verordnung über die schulische Laufbahn (Laufbahnverordnung) vom 11. Juni 2013 (SGS 640.21) trat am 1. August 2014 in Kraft und löste die bis dahin geltende Verordnung über Beurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt (VO BBZ) vom 9. November 2004 ab. Aufgrund der vielen Änderungen im Bildungswesen war bereits damals absehbar, dass weitere Anpassungen der Laufbahnverordnung nötig sein würden. Zudem forderten auch vermehrt Personen aus der Schulpraxis eine Weiterentwicklung und Anpassung der Laufbahnverordnung.

Um den Anpassungsbedarf zu prüfen, hat die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) Ende 2020 entsprechende Gremien eingesetzt (Plattform Bildung, Fachgremium Vo Laufbahn). Damit die Erfahrungen aus der Schulpraxis im Überarbeitungsprozess angemessen berücksichtigt werden können, wurden bei der Zusammensetzung der Gremien sämtliche Anspruchsgruppen (AKK, LVB, SLK, SRPK und VSL)³ einbezogen. In den Gremien sind jeweils auch sämtliche Schulstufen vertreten, sodass die Verordnung auch an den Übergängen der schulischen Laufbahn in sich stimmig und stringent gestaltet werden kann.

Mit den eingereichten politischen Vorstössen (als Postulat überwiesene Motion [2021/457](#) von Regina Werthmüller «Promotionssystem der Sekundarschulen muss verbessert werden», Postulat [2021/615](#) von Anita Biedert «Heutiges Promotionsmodell an den Sekundarschulen weist deutliche Schwächen auf», Postulat [2021/624](#) von Jan Kirchmayr «Überarbeitung Laufbahnverordnung für die Niveaus E und P der Sek1», Postulat [2022/176](#) von Ursula Wyss Thanei «Stärkung der Durchlässigkeit und mehr Planungssicherheit für die Sekundarstufe I durch Anpassen der Laufbahnverordnung», als Postulat überwiesene Motion [2023/452](#) von Anita Biedert «Klare Richtlinien für den Übertritt von der Primar- in die Sekundarschule») wurde auch auf politischer Ebene eine Überprüfung der Laufbahnverordnung gefordert.

Aufgrund des engen thematischen Zusammenhangs nimmt der Regierungsrat zu den Anliegen in einer Sammelvorlage Stellung. Die Vorstösse werden entsprechend ihres thematischen Schwerpunkts in den nachfolgenden Kapiteln abgehandelt:

- | | |
|--|-------------|
| – Promotionsbestimmungen auf der Sekundarstufe I
Postulat 2021/457 von Regina Werthmüller, Postulat 2021/615 von Anita Biedert und Postulat 2021/624 von Jan Kirchmayr | Kapitel 2.2 |
| – Durchlässigkeit und Planungssicherheit auf der Sekundarstufe I
Postulat 2022/176 von Ursula Wyss Thanei | Kapital 2.3 |
| – Übertrittsbedingungen von der Primarstufe in die Sekundarstufe I
Postulat 2023/452 von Anita Biedert | Kapitel 2.4 |

³ (AKK) Amtliche Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer, (LVB) Lehrerinnen- und Lehrerverein Baselland, (SLK) Schulleitungskonferenzen der Primarstufe und der Sekundarschule, (VSL) Schulleitungsverband, (SRPK) Schulratspräsidienkonferenz, BKSD mit dem Amt für Volksschulen (AVS), die Hauptabteilung Berufsschulen, Mittelschulen, Hochschulen (BMH) und dem Generalsekretariat (GS).

2.2. Promotionsbestimmungen auf der Sekundarstufe I (PO [2021/457](#), PO [2021/615](#), PO [2021/624](#))

2.2.1. Rechtliche Grundlagen

Die Voraussetzungen für die Beförderung in der Sekundarstufe I und die Bedingungen für den Übertritt aus der Sekundarstufe I in die Berufsbildung oder in die weiterführenden Schulen sind in den §§ 38 ff. Laufbahnverordnung geregelt.

Gemäss § 41 Abs. 1 Laufbahnverordnung erfolgt die Beförderung, wenn in den beförderungrelevanten Fächern gemäss Anhang höchstens 3 Noten unter 4 sind und mindestens doppelt so viele Pluspunkte (Summe der Abweichungen aller Zeugnisnoten über 4 von der Note 4) als Minuspunkte (Summe der Abweichungen aller Zeugnisnoten unter 4 von der Note 4) erreicht werden. Dies bedeutet, dass beispielsweise eine 3,5 mit einer 5 oder mit zwei 4,5 kompensiert werden muss.

Im Anhang (A2 Sekundarstufe I) der Laufbahnverordnung sind die für die Beförderung in der Sekundarstufe I und die für den Übertritt in die Sekundarstufe II relevanten Schulfächer normiert und mit einem x gekennzeichnet:

Schulstufe	Schuljahre	Deutsch	Französisch	Englisch	LINGUA mit Latein	LINGUA mit Italienisch	Mathematik	MINT	Geschichte	Geografie	Biologie	Chemie	Physik	Hauswirtschaft	Bildnerisches Gestalten	Textiles Gestalten	Technisches Gestalten	Musik	Sport
SEK I (AEP)	9.	x	x	x			x		x	x	x				x	x	x	x	x
	10.	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x		x	x	x	x	x	x
	11.	Keine Promotion im letzten Sekundarschuljahr																	
		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x

[Anhang A2 Sekundarstufe I \(SGS 640.21\)](#)

Für die Beförderung innerhalb der Sekundarstufe I zählen alle Schulfächer gleich viel. Anders verhält es sich beim Übertritt in die weiterführenden Schulen. Die Aufnahme in die Maturitätsabteilung des Gymnasiums (Gymnasium), die Fachmittelschule (FMS), die Berufsmaturitätsschule (BMS) oder die Wirtschaftsmittelschule (WMS) setzt gemäss § 51 Abs. 1 und 2 Laufbahnverordnung für den Übertritt aus dem Leistungszug E und gemäss § 53 Abs. 1 und 2 Laufbahnverordnung für den Übertritt aus dem Leistungszug P in den Zeugnissen der 3. Sekundarklasse zwei Bedingungen voraus:

- *Einen bestimmten Durchschnitt aller beförderung relevanter Zeugnisnoten,*
- *das Erreichen einer bestimmten Punktesumme aus den einfach zählenden Zeugnisnoten in den Fächern Englisch, Französisch, Biologie und Physik sowie den doppelt zählenden Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik.*

Schülerinnen und Schüler aus dem Leistungszug E oder P, die diese Bedingungen in beiden Zeugnissen der 3. Sekundarklasse erreichen, werden definitiv ins Gymnasium oder in die FMS aufgenommen. Bei Schülerinnen und Schülern, die diese Bedingungen nur in einem der beiden Zeugnisse erfüllen, erfolgt die Aufnahme provisorisch. Ausgenommen von dieser in § 51 Abs. 4 und § 53 Abs. 3 Laufbahnverordnung normierten Regelung ist die Aufnahme in die BMS und WMS. Nach § 51 Abs. 5 und § 53 Abs. 4 Laufbahnverordnung erfolgt die Aufnahme definitiv, wenn

die Bedingungen in einem der beiden Zeugnisse erfüllt sind. Eine provisorische Aufnahme ist bei der BMS und WMS nicht möglich.

2.2.2. Anpassungsbedarf und Lösungsvorschläge

Den Vorstössen PO [2021/457](#), PO [2021/615](#) und PO [2021/624](#) ist gemein, dass sie eine Verschärfung der geltenden Beförderungsvoraussetzungen fordern. Der Änderungsbedarf wird mit folgenden Argumenten begründet:

1. Viele Schülerinnen und Schüler würden am Ende der 1. Sekundarklasse trotz ungenügenden Leistungen in Mathematik/Englisch/Deutsch dank der Kompensation mit Fächern wie Technisches Gestalten, Bildnerisches Gestalten, Musik, Textiles Gestalten, Sport befördert.
2. Die Noten in Musik und in den anderen Fächern der Phil. III-Bereiche seien oft über 5,0 und daher zu hoch.
3. Viele Schülerinnen und Schüler aus dem Leistungszug E oder P würden nach der Sekundarstufe I die Bedingungen für eine weiterführende Schule nicht erfüllen.
4. Viele Schülerinnen und Schüler im Leistungszug E oder P seien ungenügend in Mathematik und Deutsch und würden trotzdem in die 3. Sekundarklasse befördert.

Allen drei Vorstössen liegt die Einteilung der Schulfächer in drei Gruppen zugrunde:

Phil. I-Fächer: Deutsch, Französisch, Englisch, Italienisch, Lateinisch, Geschichte

Phil. II-Fächer: Mathematik, Biologie, Geografie, Chemie, Physik, MINT

Phil. III-Fächer: Sport, Musik, Hauswirtschaft, Bildnerisches Gestalten, Textiles Gestalten, Technisches Gestalten

Für die Änderung der Beförderungsvoraussetzungen werden zusammenfassend folgende Varianten vorgeschlagen:

Variante 1 (PO 2021/457, PO 2021/615)

In jedem der drei Fachbereiche (Phil. I, Phil. II, Phil. III) muss je ein genügender Notendurchschnitt erreicht werden. Eine ungenügende Note kann nur durch Fächer des gleichen Bereichs kompensiert werden.

Variante 2 (PO 2021/615, PO 2021/624)

Die Schulfächer der Bereiche Phil. I und Phil. II werden in einem eigenen Bereich zusammengefasst. Eine ungenügende Note muss wie bis anhin doppelt kompensiert werden, wobei eine Kompensation mit Fächern aus dem Bereich Phil. III nicht möglich ist.

Variante 3 (PO 2021/615)

Gleich wie Variante 2, wobei die Voraussetzungen nur für den Leistungszuge E und P gelten sollen.

Variante 4 (PO 2021/615, PO 2021/624)

In den Leistungszügen E und P zählen die Fächer Deutsch und Mathematik doppelt.

2.2.3. Durchführung einer Datenanalyse⁴

Zur Validierung der in den politischen Vorstössen gemachten Aussagen (Ziff. 2.2.2.) hat das Amt für Volksschulen (AVS) im Sommer 2022 die Centerboard AG mit der Durchführung einer Datenanalyse beauftragt.

Als Grundlage für die Auswertung dienten die in der Schuladministrationslösung (SAL) erfassten Daten von 17 Sekundarschulen⁵ sowie allen fünf weiterführenden Schulen⁶ im Kanton Basel-Landschaft. Für die Datenanalyse relevant waren: Klasse, Leistungszug und Zeugnisnoten am Ende des Schuljahres. Der Betrachtungszeitraum bezieht sich auf die Schuljahre 2019 bis 2022.

Fragestellung 1: *Wie viele Schülerinnen und Schüler werden am Ende der 1. Klasse trotz ungenügender Leistungen in Mathematik/Englisch/Deutsch dank der Kompensation mit Fächern in den Phil. III-Bereichen befördert?*

Die Auswertung der SAL-Daten hat gezeigt, dass am Ende der 1. Klasse 547 von insgesamt 10'498 Schülerinnen und Schülern befördert wurden, bei denen die doppelt gewichteten Minuspunkte der Fächer Mathematik, Englisch und Deutsch nur durch die Pluspunkte der Phil III-Fächer kompensiert werden konnten. Dies entspricht einem Anteil von 5,3 Prozent. Die Kompensation mit Phil. III-Fächern ist prozentual bei Schülerinnen und Schülern aus dem Leistungszug A am höchsten.

Fragestellung 2: *Wie hoch sind die Durchschnittsnoten in Musik und in den anderen Phil. III-Fächern?*

Im Rahmen der Datenanalyse wurde der Durchschnitt der Fachnoten in den Jahren 2019 bis 2022 über alle Klassenstufen hinweg ermittelt. Die Auswertung hat die folgenden Durchschnittsnoten ergeben:

Schulfach	Schwerpunkt	Durchschnittsnoten
Lingua mit Latein	Phil. I	5,05
Textiles Gestalten	Phil. III	5,05
Technisches Gestalten	Phil. III	4,90
Lingua mit Italienisch	Phil. I	4,90
Bildnerisches Gestalten	Phil. III	4,87
Musik	Phil. III	4,85
Hauswirtschaft	Phil. III	4,84
Geometrisches Zeichnen	Phil. II	4,84
Mint	Phil. II	4,82
Sport	Phil. III	4,80

⁴ Bericht Centerboard vom 12. Dezember 2022.

⁵ Ohne die Sekundarschule des Gymnasiums Laufen.

⁶ Gymnasium Liestal, Gymnasium Laufen, Gymnasium Münchenstein, Gymnasium Muttenz, Gymnasium Oberwil.

Englisch	Phil. I	4,67
Biologie	Phil. II	4,63
Geografie	Phil. II	4,60
Deutsch	Phil. I	4,60
Chemie	Phil. II	4,59
Physik	Phil. II	4,53
Geschichte	Phil. I	4,52
Französisch	Phil. I	4,48
Mathematik	Phil. II	4,45

Quelle: Bericht Centerboard vom 12. Dezember 2022, Tabelle AVS

Die Datenauswertung zeigt, dass die Noten im Phil. III-Bereich (blau hinterlegt) durchschnittlich nur leicht höher liegen als diejenigen der anderen Fächer. Für das Fach Musik liegt die Durchschnittsnote bei 4,85.

Fragestellung 3: *Wie viele Schülerinnen und Schüler (Leistungszug E oder P) erfüllen die Bedingungen für eine weiterführende Schule?*

Für diese Fragestellung konnten nur Daten aus den Schuljahren 2021 und 2022 ausgewertet werden. Gemäss Datenanalyse haben in diesem Zeitraum von insgesamt 3'718 Schülerinnen und Schülern der 3. Klasse aus den Leistungszügen E und P die folgende Anzahl Schülerinnen und Schüler die Bedingungen für den Übertritt ins Gymnasium, in die FMS und/oder die WMS erfüllt:

Übertritte	Aufnahmestatus definitiv	Aufnahmestatus provisorisch
<i>§§ 51 und 53 jeweils Abs. 1 und 2 Laufbahnverordnung</i>	Anzahl Schülerinnen und Schüler, die die Bedingungen erfüllen	Anzahl Schülerinnen und Schüler, die die Bedingungen erfüllen
<i>Ins Gymnasium</i>		
aus dem Leistungszug E	248 (13 %)	105 (5 %)
aus dem Leistungszug P	1'469 (84 %)	103 (6 %)
<i>In die FMS</i>		
aus dem Leistungszug E	985 (51 %)	213 (11 %)
aus dem Leistungszug P	1'635 (93 %)	55 (3 %)
<i>In die WMS</i>		
aus dem Leistungszug E	1'198 (61 %)	-
aus dem Leistungszug P	1'690 (97 %)	-

Quelle: Bericht Centerboard vom 12. Dezember 2022, Tabelle AVS

Aus dem Leistungszug P erfüllen über 90 Prozent der Schülerinnen und Schüler die Übertrittsbedingungen für das Gymnasium, 96 Prozent die Bedingungen für die FMS und 97 Prozent die Bedingungen für die WMS. Im Leistungszug E sind es 18 Prozent der Schülerinnen und Schüler, die die Übertrittsbedingungen für das Gymnasium erreichen, und rund 61 Prozent erfüllen die Bedingungen für die FMS und die WMS.

Fragestellung 4: *Wie viele Schülerinnen und Schüler im Leistungszug E oder P sind in Mathematik und Deutsch ungenügend und werden trotzdem in die 3. Klasse befördert?*

Gemäss Datenauswertung wurden von total 7'798 Schülerinnen und Schülern aus den Leistungszügen E und P lediglich 55 Schülerinnen und Schüler am Ende der 2. Klasse befördert, obwohl sie in Deutsch und Mathematik ungenügende Zeugnisnoten hatten. Dies entspricht einem Anteil von 0,7 Prozent. Dass Schülerinnen und Schüler mit ungenügenden Leistungen in Deutsch und Mathematik in die 3. Klasse befördert werden, kommt folglich äusserst selten vor.

Schlussfolgerungen

Die Ergebnisse der Datenanalyse, die die Centerboard AG in ihrem Bericht vom 12. Dezember 2022 zusammengefasst hat, konnten die in den politischen Vorstössen gemachten Aussagen nicht verifizieren. Vielmehr hat die Datenanalyse gezeigt, dass die Fächerkombination in der Sekundarstufe I vernachlässigbar ist. Zwar kommt die Kompensation ungenügender Noten in Mathematik, Englisch oder Deutsch mit Fächern aus den Phil. III-Bereichen vor, der Anteil der Schülerinnen und Schüler ist mit 5,3 Prozent jedoch als gering zu qualifizieren.

Entgegen den Ausführungen in den Postulaten liegen die Noten in den Phil. III-Bereichen zudem nur leicht höher als in den anderen Fächern. Die Datenanalyse hat überdies gezeigt, dass ein überwiegender Teil der Schülerinnen und Schüler aus dem Leistungszug P die Bedingungen für einen Übertritt ins Gymnasium erfüllt, und dass für zwei Drittel der Schülerinnen und Schülern aus dem Leistungszug E ein Übertritt in die FMS und WMS möglich ist. Auch ist der Anteil von Schülerinnen und Schülern, die trotz ungenügenden Noten in Deutsch und Mathematik in die 3. Sekundarklasse befördert werden, mit weniger als einem Prozent sehr tief.

2.2.4. Durchführung Zusatzanalyse I⁷

Anfangs 2023 gab das AVS eine Zusatzanalyse in Auftrag mit dem Ziel, Erfolgs- und Austrittsquote derjenigen Schülerinnen und Schüler zu ermitteln, die im Anschluss an die Sekundarstufe I ins Gymnasium oder die FMS übergetreten sind.

Erfolgsquote im Gymnasium und in der FMS

Fragestellung: *Wie viele Schülerinnen und Schüler, die ins Gymnasium oder in die FMS eingetreten sind, schliessen ihre Ausbildung auf der Sekundarstufe II erfolgreich ab?*

Es wurden – gestützt auf die bereits erfolgte Datenanalyse – diejenigen Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, die im Schuljahr 2018/19 im Gymnasium in einer 1. Klasse eingetragen waren und am Ende der 1. Klasse ein Zeugnis erhielten, wobei zu beachten ist, dass Repetierende in der Datenauswertung nicht als solche ausgewiesen werden konnten, da deren Eintritt ins Gymnasium ausserhalb des Betrachtungszeitraums liegt. Es wurde im Folgenden ermittelt, wie viele von diesen Schülerinnen und Schülern in den Schuljahren 2020/21⁸ und 2021/22 die Matura bestanden haben.

⁷ Bericht Centerboard vom 16. Januar 2023.

⁸ Einige wenige Schülerinnen und Schüler haben ein Schuljahr übersprungen und die Ausbildung in drei Jahren absolviert.

Gymnasium Ausbildungsdauer: 4 Jahre	Anzahl Schülerinnen und Schüler	Prozentual
<i>2018/19</i>		
In einer 1. Klasse eingetragen und ein Zeugnis erhalten	854	100 %
<i>2020/21</i>		
Matura	15 ⁹	1,8 %
<i>2021/22</i>		
Matura	629	73,7 %
Erfolgsquote	644	75,5 %

Quelle: Bericht Centerboard vom 16. Januar 2023, Tabelle AVS

Die Datenauswertung hat ergeben, dass die Erfolgsquote am Gymnasium bei 75,5% Prozent liegt. Nicht berücksichtigt sind diejenigen Schülerinnen und Schüler, die ein Schuljahr wiederholen mussten und infolgedessen die Matura erst im Schuljahr 2022/2023 erfolgreich bestanden haben.

Für die Bestimmung der Erfolgsquote an der FMS wurden diejenigen Schülerinnen und Schüler analysiert, die im Schuljahr 2018/19 in einer 1. Klasse eingetragen waren und am Ende des Schuljahres ein Zeugnis erhielten. Von diesen Schülerinnen und Schüler wurden diejenigen bestimmt, die in den Schuljahren 2020/21 ihre Ausbildung erfolgreich absolviert haben. Da die Ausbildung im Gegensatz zum Gymnasium lediglich drei Jahre dauert, sind auch Schülerinnen und Schüler erfasst, die ein Schuljahr wiederholt haben und ihre Ausbildung erst im Schuljahr 2021/22 erfolgreich beenden konnten.

FMS Ausbildungsdauer: 3 Jahre	Anzahl Schülerinnen und Schüler	Prozentual
<i>2018/19</i>		
In einer 1. Klasse eingetragen und ein Zeugnis erhalten	300	100 %
<i>2020/21</i>		
Eidgenössisch anerkannter Fachmittelausweis	191	63,7 %
<i>2021/22</i>		
Eidgenössisch anerkannter Fachmittelausweis	21 ¹⁰	7,0 %
Erfolgsquote	644	70,7 %

Quelle: Bericht Centerboard vom 16. Januar 2023, Tabelle AVS

⁹ Diese 15 Schülerinnen und Schüler haben ein Schuljahr übersprungen und die Ausbildung in drei Jahren absolviert.

¹⁰ Diese 21 Schülerinnen und Schüler haben ein Schuljahr wiederholt und ihre Ausbildung erst Ende Schuljahr 2021/2022 abgeschlossen.

Austritts-/Abbruchquote im 1. Ausbildungsjahr im Gymnasium und an der FMS

Fragestellung: *Wie viele Schülerinnen und Schüler treten im Verlaufe des 1. Jahres aus bzw. brechen ihre Ausbildung ab?*

Für die Auswertung standen 3'394 Datensätze von Schülerinnen und Schülern zur Verfügung, die im Betrachtungszeitraum 2018 bis 2020 in einer 1. Klasse des Gymnasiums oder der FMS eingeteilt waren. Schülerinnen und Schüler, die erst im Schuljahr 2021/22 ins Gymnasium oder die FMS übergetreten sind, konnten bei der Auswertung nicht berücksichtigt werden, da deren Schulabschluss ausserhalb des Betrachtungszeitraums liegt¹¹. Von den insgesamt 3'394 Schülerinnen und Schülern traten 546 im 1. Ausbildungsjahr aus. Dies entspricht 16,1 Prozent.

	Anzahl Schülerinnen und Schüler	Austretende Schülerinnen und Schüler	Prozentual
Gesamtzahlen	3'394	546	16,1 %
Gymnasium			
In der 1. Klasse gestartet und ein Zeugnis erhalten	2485	389	15,6 %
FMS			
In der 1. Klasse gestartet und ein Zeugnis erhalten	909	157	17,3 %

Quelle: Bericht Centerboard vom 16. Januar 2023, Tabelle AVS

Erfolgsquote provisorisch aufgenommener Schülerinnen und Schüler

Fragestellung: *Wie viele Schülerinnen und Schüler, die provisorisch aufgenommen wurden, erhielten am Ende der 1. Klasse einen definitiven Beförderungsentcheid?*

Als Datenbasis konnte für das Gymnasium und die FMS nur das Schuljahr 2021/22 berücksichtigt werden. Für die Analyse wurden diejenigen Schülerinnen und Schüler ermittelt, die im Schuljahr 2020/21 in der 3. Klasse der Sekundarstufe I die Aufnahmebedingungen für das Gymnasium oder die FMS provisorisch erfüllt haben. Nur für die darin ausgewiesenen Schülerinnen und Schüler liegen die Beförderungsdaten aus dem Gymnasium oder der FMS vor (Schuljahr 2021/22).

Von den 92 Schülerinnen und Schülern, die für das Gymnasium oder die FMS einen provisorischen Aufnahmeentscheid erhielten, erzielten 74 Schülerinnen und Schüler am Ende der 1. Klasse einen definitiven Beförderungsentcheid. Dies entspricht einem Anteil von 80,4 Prozent.

Schlussfolgerungen

Die Auswertung der SAL-Daten zeigt, dass 24,5 Prozent der Schülerinnen und Schüler, die im Gymnasium, und 29,3 Prozent der Schülerinnen und Schüler, die in die FMS eingetreten sind, ihre Ausbildung an einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule nicht beenden. Die Austrittsquote ist als hoch zu qualifizieren. Bereits während des 1. Ausbildungsjahres im Gymnasium und in der FMS treten 16,1 Prozent der Schülerinnen und Schüler aus. Bezüglich derjenigen Schülerinnen und Schüler, die provisorisch aufgenommen worden sind, erfüllen lediglich 80,4 Prozent am Ende des 1. Jahres die Beförderungsbedingungen, d.h. 19,6 Prozent können die Ausbildung im Gymnasium oder in der FMS nicht fortsetzen.

¹¹ Bericht Centerboard vom 16. Januar 2023.

Die Ergebnisse der Zusatzanalyse I zeigen auf, dass insbesondere bei den Übertrittsbedingungen von der Sekundarstufe I ins Gymnasium und in die FMS Anpassungsbedarf besteht.

2.2.5. Durchführung Zusatzanalyse II¹²

Um die Auswirkungen allfälliger Verordnungsänderungen besser abschätzen zu können, gab das AVS im Frühling 2023 die Zusatzanalyse II in Auftrag. Als Datengrundlage dienten wiederum die in SAL erfassten Daten. Betrachtet wurden die Schuljahre 2020/21 und 2021/22. Für die Datenanalyse relevant waren: Klasse, Leistungszug und die Noten in den beiden Semesterzeugnissen der 3. Klasse. Ausgewertet wurden Daten der siebzehn Sekundarschulen¹³ im Kanton Basel-Landschaft.

Doppelzählung von Deutsch und Mathematik

Fragestellung: *Welche Auswirkung hat die Doppelzählung von Deutsch und Mathematik in den Leistungszügen E und P?*

Anhand der Zusatzanalyse II wird ersichtlich, dass bei einer Doppelzählung von Deutsch und Mathematik von den insgesamt 7'878 Schülerinnen und Schülern der 1. und 2. Klassen der Leistungszüge E und P lediglich 170 Schülerinnen und Schülern nicht mehr befördert würden, was einem Anteil von rund 2 Prozent entspricht. Die Doppelzählung von Deutsch und Mathematik hat kaum Auswirkungen auf den Beförderungsentscheid und ist somit vernachlässigbar.

Erhöhung des Notendurchschnitts (Verschärfung Übertrittsbedingungen)

Fragestellung: *Welche Auswirkungen hat die Erhöhung des Notendurchschnitts in Bezug auf den Übertritt von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II?*

Mit der Zusatzanalyse II sollte zudem in Erfahrung gebracht werden, wie viele Schülerinnen und Schüler die Bedingungen für einen Übertritt ins Gymnasium oder die FMS nicht mehr erfüllen würden, wenn der Notendurchschnitt der Zeugnisnoten erhöht würde. Da im Leistungszug E bereits heute ein Notendurchschnitt von 5,0 vorausgesetzt wird, wurde die Erhöhung des Notendurchschnitts lediglich für Schülerinnen und Schüler aus dem Leistungszug P ausgewertet.

Gemäss § 53 Abs. 1 und 2 Laufbahnverordnung wird in der 3. Klasse für den Übertritt in die weitführenden Schulen in den beförderungsrelevanten Fächern ein Durchschnitt der Zeugnisnoten von 4,0 vorausgesetzt (Ziff. 2.2.1). Mit der Zusatzanalyse II wurde überprüft, wie sich eine allfällige Erhöhung des Notendurchschnitts um 0,25 auf den Übertritt auswirken würde.

Aus dem Leistungszug P	Anzahl Schülerinnen und Schüler, die die Bedingungen erfüllen	Prozentual
Übertritt ins Gymnasium		
Geltendes Recht: 4,0	1'521	100 %
Verschärfung: 4,25	1'516	99,67 %
Übertritt in die FMS		
Geltendes Recht: 4,0	1'667	100 %
Verschärfung: 4,25	1'634	98 %

Quelle: Bericht Centerboard vom 9. Juni 2023, Tabelle AVS

¹² Bericht Centerboard vom 9. Juni 2023.

¹³ Ohne die Sekundarschule des Gymnasiums Laufen.

Wie die Ergebnisse in der Tabelle zeigen, sind die Auswirkungen einer Erhöhung des Durchschnitts aller Zeugnisnoten um 0,25 äusserst gering. Mit einer Erhöhung des Notendurchschnitts würden im Vergleich zur geltenden Regelung lediglich 5 von den 1'521 Schülerinnen und Schülern – also 0,33 Prozent – die Übertrittsbedingungen ins Gymnasium nicht mehr erfüllen, und 33 von den 1'667 Schülerinnen und Schülern würden die Bedingungen für die FMS nicht mehr erreichen, was einer Reduktion von 2 Prozent entspricht. Die Erhöhung des Notendurchschnitts hat folglich kaum Auswirkungen und ist vernachlässigbar.

Erhöhung der Punktesumme (Verschärfung Übertrittsbedingungen)

Fragestellung: *Welche Auswirkungen hat die Erhöhung der Punktesumme in Bezug auf den Übertritt von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II?*

Neben einem bestimmten Notendurchschnitt wird für den Übertritt in eine weiterführende Schule auch eine bestimmte Punktesumme verlangt. Diese setzt sich, wie bereits erörtert (Ziff. 2.2.1), aus den einfach zählenden Zeugnisnoten in den Fächern Englisch, Französisch, Biologie und Physik sowie den doppelt zählenden Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik zusammen.

Gemäss Laufbahnverordnung wird für den Übertritt aus dem Leistungszug E ins Gymnasium bereits heute eine Punktesumme von 40 verlangt, sodass anlässlich der Zusatzanalyse II nur die Auswirkungen einer Erhöhung der Punktesumme im Zusammenhang mit einem Übertritt in die FMS oder WMS überprüft wurde.

Aus dem Leistungszug E

Übertritte in die FMS / WMS		
<i>§ 51 Abs. 1-2 Laufbahnverordnung</i>	Anzahl Schülerinnen und Schüler, die die Bedingungen erfüllen	Prozentual
Geltendes Recht: 36 Punkte	1'083	100 %
Verschärfung: 37 Punkte	863	80%

Quelle: Bericht Centerboard vom 9. Juni 2023, Tabelle AVS

Eine Erhöhung der Punktesumme um einen Punkt hätte zur Folge, dass 217 Schülerinnen und Schüler die Bedingungen für die FMS oder die WMS nicht mehr erfüllen würden. Im Vergleich zu heute wäre für 20 Prozent der Schülerinnen und Schülern ein Übertritt in die FMS oder WMS nicht mehr möglich.

Aus dem Leistungszug P

Übertritte ins Gymnasium		
<i>§ 53 Abs. 1-2 Laufbahnverordnung</i>	Schülerinnen/Schüler, die die Bedingungen erfüllen	Prozentual
Geltendes Recht: 34 Punkte	1'521	100 %
Verschärfung: 35 Punkte	1'391	91 %

Übertritte in die FMS / WMS		
<i>§ 53 Abs. 1-2 Laufbahnverordnung</i>	Anzahl Schülerinnen und Schüler, die die Bedingungen erfüllen	Prozentual
Geltendes Recht: 32 Punkte	1'667	100 %
Verschärfung: 33 Punkte	1'606	96 %

Quelle: Bericht Centerboard vom 9. Juni 2023, Tabelle AVS

Von den Schülerinnen und Schülern aus dem Leistungszug P würden 136 Schülerinnen und Schüler die Bedingungen für einen Übertritt ins Gymnasium nicht mehr erfüllen, wenn die Punktesumme um einen Punkt erhöht würde. Dies entspricht einer Reduktion um 9 Prozent. Hinsichtlich der Aufnahmebedingungen für die FMS oder WMS wären es mit 66 Schülerinnen und Schülern 4 Prozent weniger als heute.

Strengere Bedingungen für die provisorische Aufnahme

Fragestellung: *Welche Auswirkungen haben strengere Bedingungen für eine provisorische Aufnahme?*

Die Zusatzanalyse II wurde im Weiteren dazu genutzt, das Zusammenspiel der Bedingungen (Notendurchschnitt und Punktesumme) zu überprüfen. Gemäss § 51 Abs. 4 und § 53 Abs. 3 Laufbahnverordnung werden Schülerinnen und Schüler, die in beiden Zeugnissen der 3. Klasse die Bedingungen erfüllen, definitiv aufgenommen. Die Aufnahme ins Gymnasium oder in die FMS erfolgt provisorisch, wenn die Bedingungen nur in einem der beiden Zeugnisse erreicht werden (Ziff. 2.2.1).

Anlässlich der Datenanalyse wurde ausgewertet, welche Auswirkungen es in Bezug auf den Aufnahmezustand der Schülerinnen und Schüler haben würde, wenn in der 3. Klasse neu in einem der beiden Zeugnisse beide Bedingungen und im anderen Zeugnis eine Bedingung erfüllt sein müssten. Insgesamt wurden Daten von 3'664 Schülerinnen und Schülern ausgewertet. Von diesen Schülerinnen und Schülern gehörten 1'933 dem Leistungszug E und 1'731 dem Leistungszug P an.

Aus dem Leistungszug E

§ 51 Abs. 1 bis 2 Laufbahnverordnung				
Schülerzahl insgesamt: 1'933 (100%)				
Voraussetzungen in der 3. Klasse der Sekundarstufe I	Geltendes Recht		Verschärfung	
	Bedingungen (Notendurchschnitt und Punktesumme) müssen in einem der beiden Zeugnisse erfüllt sein		In einem Zeugnis müssen beide Bedingungen (Notendurchschnitt und Punktesumme) und im anderem Zeugnis muss eine Bedingung erfüllt sein	
Aufnahmestatus Gymnasium	Anzahl SuS	Prozentual	Anzahl SuS	Prozentual
Provisorische Aufnahme	105	5 %	64	3 %
Definitive Aufnahme	248	13 %	248	13 %
Keine Aufnahme	1'580	82 %	1'621	84 %
Aufnahmestatus FMS	Anzahl SuS	Prozentual	Anzahl SuS	Prozentual
Provisorische Aufnahme	213	11 %	145	8 %
Definitive Aufnahme	985	51 %	985	51 %
Keine Aufnahme	735	38 %	803	42 %

Quelle: Bericht Centerboard vom 9. Juni 2023, Tabelle AVS

Die Verschärfung hätte zur Folge, dass sich die Anzahl provisorisch aufgenommener Schülerinnen und Schüler aus dem Leistungszug E im Gymnasium um 2 Prozent reduzieren würde, was 41 Schülerinnen und Schülern entspricht. Was die provisorische Aufnahme in die FMS betrifft, so würden 68 Schülerinnen und Schüler (3 Prozent) die Bedingungen nicht mehr erfüllen. Dementsprechend würde die Zahl derjenigen Schülerinnen und Schüler zunehmen, die nicht ins Gymnasium oder in die FMS übertreten können. Die Zahl der definitiv aufgenommenen Schülerinnen und Schülern würde trotz strengerer Voraussetzungen unverändert bleiben.

Aus dem Leistungszug P

§ 53 Abs. 1 bis 2 Laufbahnverordnung				
Schülerzahl insgesamt: 1'731 (100 %)				
Voraussetzungen in der 3. Klasse der Sekundarstufe I	Geltendes Recht		Verschärfung	
	Bedingungen (Notendurchschnitt und Punktesumme) müssen in einem der beiden Zeugnisse erfüllt sein.		In einem Zeugnis müssen beide Bedingungen (Notendurchschnitt und Punktesumme) und im anderem Zeugnis muss eine Bedingung erfüllt sein.	
Aufnahmestatus Gymnasium	Anzahl SuS	Prozentual	Anzahl SuS	Prozentual
Provisorische Aufnahme	103	5 %	102	5 %
Definitive Aufnahme	1'469	76 %	1'469	76 %
Keine Aufnahme	159	8 %	160	8 %
Aufnahmestatus FMS	Anzahl SuS	Prozentual	Anzahl SuS	Prozentual
Provisorische Aufnahme	55	3 %	51	3 %
Definitive Aufnahme	1'635	85 %	1'635	85 %
Keine Aufnahme	41	2 %	45	2 %

Quelle: Bericht Centerboard vom 9. Juni 2023, Tabelle AVS

In Bezug auf den Leistungszug P zeigt die Verschärfung keine messbaren Auswirkungen. Lediglich 4 Schülerinnen und Schüler würden die Bedingungen für eine provisorische Aufnahme in die FMS nicht mehr erfüllen.

Schlussfolgerungen

Im Rahmen der Zusatzanalyse II wurde überprüft, inwiefern sich eine Erhöhung des Notendurchschnitts oder eine Erhöhung der Punktesumme auf den Aufnahmestatus der Schülerinnen und Schüler auswirken würde. Wie bereits oben ausgeführt, ist die Erhöhung des Notendurchschnitts nicht weiter relevant. Sie zeigt auch in Bezug auf den Aufnahmestatus der Schülerinnen und Schüler, die ins Gymnasium oder die FMS übertreten möchten, kaum messbare Auswirkungen.

Anders verhält es sich bei einer Erhöhung der Punktesumme. Schon die Erhöhung um einen Punkt hätte erhebliche Auswirkungen. Sie würde dazu führen, dass 9 Prozent der Schülerinnen und Schüler aus dem Leistungszug P die Aufnahmebedingungen für das Gymnasium nicht mehr

erreichen würden und 20 Prozent der Schülerinnen und Schülern aus dem Leistungszug E ein Übertritt in die FMS verwehrt wäre.

Während die Verschärfung der Bedingungen für die provisorische Aufnahme ins Gymnasium und in die FMS für Schülerinnen und Schüler im Leistungszug P keine messbaren Folgen hat, sind die Auswirkungen für den Leistungszug E mit einer Reduktion der Anzahl Schülerinnen und Schüler von zwei Prozent für das Gymnasium und einer Reduktion von drei Prozent für die FMS als moderat zu bezeichnen.

2.2.6. Änderungen der Laufbahnverordnung per 1. August 2024¹⁴

Aufgrund der durch die Zusatzanalyse II gewonnenen Erkenntnisse wird von einer Verschärfung der Beförderungsbedingungen innerhalb der Sekundarstufe I abgesehen. Die Fächer Deutsch und Mathematik werden wie die anderen Schulfächer weiterhin «einfach» gezählt.

Da eine Erhöhung des Notendurchschnitts mangels Auswirkungen nicht für eine Reduktion der Austrittsquote geeignet ist und eine Erhöhung der Punktesumme demgegenüber massive Folgen hätte, soll die Verschärfung durch eine Änderung des Zusammenspiels der Übertrittsbedingungen (Notendurchschnitt und Punktesumme) für die provisorische Aufnahme erreicht werden.

Ab dem Schuljahr 2024/25 müssen in der 3. Klasse im Zeugnis des 1. Semesters beide Bedingungen und im Zeugnis des 2. Semesters eine Bedingung erfüllt sein. Gemäss Zusatzanalyse II ist diese Massnahme geeignet, die Anzahl provisorischer Schülerinnen und Schüler zu reduzieren und damit die Erfolgchancen im Gymnasium und in der FMS zu erhöhen.

Um die Austritts- bzw. Abbruchquote im Gymnasium oder in der FMS zu reduzieren, wurden zusätzlich die Bedingungen für einen Wechsel des Leistungszuges verschärft. Bisher konnte eine Schülerin oder ein Schüler mit Wiederholung in den Leistungszug mit den nächsthöheren Anforderungen übertreten, wenn mindestens eine der drei Bedingungen gemäss § 45 Abs. 1 Laufbahnverordnung erfüllt war:

- Empfehlung des Klassenkonvents,
- Durchschnitt aller promotionsrelevanten Fächer von mindestens 5,0 oder
- eine Punktesumme von 40 (Summe der einfach zählenden Zeugnisnoten in Französisch und Englisch sowie der doppelt zählenden Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Biologie).

Im Sinne einer Verschärfung müssen ab dem Schuljahr 2024/25 für den Wechsel des Leistungszuges mit Wiederholung neu zwei Bedingungen gemäss Abs. 1 erfüllt sein.

Im 2026 wird eine weitere Datenanalyse durchgeführt werden, mit der die Massnahmen zur Reduktion der Austrittsquote validiert werden soll. Diese Ergebnisse werden zeigen, ob weitere Anpassungen der Laufbahnverordnung nötig sein werden.

2.3. Durchlässigkeit und Planungssicherheit auf der Sekundarstufe I (PO [2022/176](#))

2.3.1. Anpassungsbedarf und Lösungsvorschlag

Mit dem vorliegenden Postulat soll die Durchlässigkeit und Planungssicherheit auf der Sekundarstufe I gestärkt werden. Das Anliegen des Postulats wird damit begründet, dass die Durchlässigkeit auf der Sekundarstufe I eingeschränkt sei, da das 1. Sekundarschuljahr in den Leistungszügen E und P generell nicht wiederholt werden könne. Ein Wechsel mit Wiederholung sei erst im 2. Sekundarschuljahr möglich. Der Leistungszugwechsel in der 1. Klasse hätte demgegenüber

¹⁴ Regierungsratsbeschluss vom 21. Mai 2024 betreffend Änderung der schulischen Laufbahn (Laufbahnverordnung) vom 11. Juni 2013.

viele Vorteile. Er würde zu einer höheren Planungssicherheit führen, da die betreffenden Schülerinnen und Schüler frühzeitig im Klassenbildungsprozess berücksichtigt werden könnten. Zudem wäre es den Schülerinnen und Schülern möglich, den höheren Leistungszug bereits ab der 1. Klasse zu besuchen.

Aus diesem Grund sei die Wiederholung der 1. Sekundarklasse in den Leistungszügen E und P im Falle eines Wechsels des Leistungszuges ausnahmsweise zuzulassen und § 42 Laufbahnverordnung entsprechend zu ergänzen.

2.3.2. Fazit

Gemäss § 42 Abs. 1 Laufbahnverordnung erfolgt bei Schülerinnen und Schülern, die am Ende der 1. Klasse der Sekundarstufe I die Beförderungsbedingungen nicht erfüllen, der Übertritt aus dem Leistungszug P definitiv in die 2. Klasse des Leistungszugs E und aus dem Leistungszug E definitiv in die 2. Klasse des Leistungszugs A. Wie Absatz 1 explizit festhält, ist eine Wiederholung der 1. Klasse der Sekundarstufe I in den Leistungszügen E und P in der Regel nicht möglich. Gemeint sind in diesem Kontext die Schülerinnen und Schüler, die die Beförderungsbedingungen nicht erfüllen.

Anders verhält es sich bei einem Wechsel des Leistungszugs. Hier geht es darum, dass Schülerinnen und Schüler mit sehr guten Leistungen die Möglichkeit haben, in einen höheren Leistungszug zu wechseln. Wie in Ziff. 2.2.6. bereits ausgeführt, werden für den Wechsel des Leistungszuges drei Bedingungen vorausgesetzt (Empfehlung des Klassenkonvents, einen Durchschnitt aller Zeugnisnoten von 5,0 und eine Punktesumme von 40). Sind alle drei Bedingungen erfüllt, so treten die Schülerinnen und Schüler ohne Wiederholung in die 2. Klasse des nächsthöheren Leistungszugs über. Schülerinnen und Schüler, die zwei Bedingungen erfüllen, können am Ende der 1. Klasse mit Wiederholung in den nächsthöheren Leistungszug übertreten (§ 45 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Bst. c Laufbahnverordnung).

Da der Wechsel in einen höheren Leistungszug am Ende der 1. Klasse mit Wiederholung bereits nach geltendem Recht möglich ist (§ 45 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Bst. c Laufbahnverordnung), besteht vorliegend kein Handlungsbedarf.

2.4. Übertrittsbedingungen von der Primarstufe in die Sekundarstufe I (PO [2023/453](#))

2.4.1. Rechtliche Grundlagen

Das Übertrittsverfahren von der Primar- in die Sekundarstufe I und die Durchführung der Übertrittsprüfung sind in den §§ 35 ff. Laufbahnverordnung geregelt. Gemäss § 35 Abs. 1 Laufbahnverordnung unterbreitet die Lehrperson den Erziehungsberechtigten einen Vorschlag für die Zuweisung für die Schülerin oder den Schüler in einen der drei Leistungszüge (A, E oder P) aufgrund des Zwischenstands in der Leistungsbeurteilung in allen Fächern und der Gesamtbeurteilung. Mit Gesamtbeurteilung ist die allgemeine Einschätzung fächerübergreifender Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler gemeint. Dazu gehören neben den schulischen Leistungen auch das Lern- und Arbeitsverhalten, das Sozialverhalten und der Entwicklungsstand (§ 5 Abs. 2 Laufbahnverordnung).

2.4.2. Anpassungsbedarf und Lösungsvorschlag

Bezugnehmend auf einen konkreten Sachverhalt, bei dem eine Schülerin trotz guter Noten in den Leistungszug A eingeteilt worden ist, fordert die Postulantin klare Richtlinien für den Übertritt von der Primar- in die Sekundarstufe I. So sollen Schülerinnen und Schüler ab einem gewissen Notendurchschnitt in den entsprechenden Leistungszug (E oder P) eingeteilt werden, ohne vorgängig eine «Übertrittsprüfung» absolvieren zu müssen.

2.4.3. Änderungen der Laufbahnverordnung per 1. August 2024

Die Einführung eines bestimmten Notendurchschnitts hätte zur Folge, dass für die Zuweisung in einen bestimmten Leistungszug einzig die Leistungen in den drei Schulfächern Deutsch, Mathe-

matik und Natur, Mensch, Gesellschaft massgebend wären. Die Lernvoraussetzungen, der Entwicklungsstand und das Potenzial der Schülerinnen und Schüler könnten künftig nicht mehr für die Zuweisung in einen bestimmten Leistungszug berücksichtigt werden. Der Zuweisungsvorschlag sollte im Rahmen einer prognostischen Beurteilung erfolgen. Eine Beurteilung, die der künftigen Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schülern Rechnung trägt. Das Abstützen auf ein arithmetisches Mittel dreier Schulfächer würde dem nicht gerecht.

Für die weitere schulische Laufbahn und für den zukünftigen Lernerfolg ist es wichtig, wie eine Schülerin oder ein Schüler arbeitet, wie sie oder er lernt, Aufträge erledigt, neue Herausforderungen meistert, sich in einer Gruppe verhält, anderen Mitmenschen und Lehrpersonen begegnet, ob sie oder er sich an Regeln und Abmachungen halten kann. Nur im Rahmen der Gesamtbeurteilung kann die Lehrperson eine fundierte Einschätzung über das Potenzial und die Lernleistungen ihrer Schülerinnen und Schüler vornehmen.

Aufgrund der obigen Ausführungen soll für die Zuweisung in einen Leistungszug weiterhin an der Kombination aus Leistungsbeurteilung und Gesamtbeurteilung festgehalten werden. Die Gesamtbeurteilung unter Einbezug des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens, der Persönlichkeitsentwicklung und der persönlichen sowie situativen Lernvoraussetzungen erscheint im Hinblick auf die mutmassliche weitere Entwicklung des Kindes auf der Primarstufe als zentral.

Um willkürlichen Einschätzungen entgegen zu wirken, wird ab dem Schuljahr 2024/2025 ein Vier-Augen-Prinzip eingeführt (§ 35 Abs. 1^{ter} Laufbahnverordnung). Falls der Zuweisungsvorschlag erheblich von den schulischen Leistungen abweicht (also eine Diskrepanz vorliegt), muss die Lehrperson den Vorschlag künftig schriftlich begründen und der Schulleitung zur Genehmigung vorlegen. Die Schulleitung kann den Vorschlag zur nochmaligen Beurteilung an die Klassenlehrperson zurückweisen. Auf diese Weise wird eine bessere Absicherung des Zuweisungsvorschlags erreicht.

2.5. Weitere Anpassungen der Laufbahnverordnung per 1. August 2024

Aufgrund des im Rahmen des Projekts und unter Einbezug aller Anspruchsgruppen festgestellten Anpassungsbedarfs hat der Regierungsrat am 21. Mai 2024 weitere Änderungen der Laufbahnverordnung beschlossen:

- § 23 *Umgang mit fehlenden sprachlichen Voraussetzungen* / Abs. 3: Die in den Abs. 1 und 2 geregelten Ausnahmebestimmungen sind neu auch für den Übertritt von der Sekundarstufe I an eine weiterführende Schule anwendbar.
- § 24 *Leistungsstörungen* / Abs. 2: Ausnahmen gemäss Abs. 1 sind auch beim Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I und von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II sowie im letzten Unterrichtsjahr eines Fachs anwendbar.
- § 28 *Formen der Beurteilung in der Primarschule* / Abs. 1^{bis}: Am Ende der 1. Klasse wird anstelle eines Zeugnisses ein ressourcenorientierter Lernbericht ausgestellt.
- § 35 *Übertrittsverfahren* / Abs. 1^{bis}: Die Klassenlehrperson kann im Standortgespräch der 6. Primarklasse bei laufenden Massnahmen der Integrativen Speziellen Förderung (ISF) mit individuellen Lernzielen (IL) oder bei einer Beschulung in einer Kleinklasse (KK) nach Rücksprache mit der schulischen Heilpädagogin oder dem schulischen Heilpädagogen eine Empfehlung für die weitere Spezielle Förderung abgeben.
- § 44 *Freiwillige Wiederholung* / Abs. 3: Die Schulleitung kann in Ausnahmefällen die freiwillige Wiederholung der 3. Sekundarklasse aufgrund von fehlenden sprachlichen Voraussetzungen im Sinne von § 23 Abs. 2 oder vorübergehenden Leistungsstörungen im Sinne von § 24 Abs. 1 bewilligen.

- § 55a *Übertritte aus den Brückenangeboten* / Abs. 2: Alle Schülerinnen und Schüler aus den Brückenangeboten, die sich auf Empfehlung des Klassenkonvents für die Aufnahme in die WMS oder FMS anmelden, müssen neu eine Übertrittsprüfung der BKSD absolvieren.
- § 67 *Besondere Übertrittsregelungen* / Abs. 1^{bis}: Beim Übertritt von Schülerinnen und Schülern aus einer Privatschule in die öffentliche Sekundarschule erfolgt der Entscheid über die Zuweisung zu einem Leistungszug neu aufgrund einer durch das AVS durchgeführten Leistungsabklärung.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2021/457 «Promotionssystem der Sekundarschulen muss verbessert werden», das Postulat 2021/615 «Heutiges Promotionsmodell an den Sekundarschulen weist deutlich Schwächen auf», das Postulat 2021/624 «Überarbeitung Laufbahnverordnung für die Niveaus E und P der Sek1», das Postulat 2022/176 «Stärkung der Durchlässigkeit und mehr Planungssicherheit für die Sekundarstufe I durch Anpassen der Laufbahnverordnung» und das Postulat 2023/452 «Klare Richtlinien für den Übertritt von der Primar- in die Sekundarschule» abzuschreiben.

Liestal, 3. September 2024

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

über die Sammelvorlage betreffend fünf Vorstösse zum Thema Anpassungsbedarf Laufbahnverordnung:

Bericht zum Postulat 2021/457 «Promotionssystem der Sekundarschulen muss verbessert werden»

Bericht zum Postulat 2021/615 «Heutiges Promotionsmodell an den Sekundarschulen weist deutliche Schwächen auf»

Bericht zum Postulat 2021/624 «Überarbeitung Laufbahnverordnung für die Niveaus E und P der Sek1»

Bericht zum Postulat 2022/176 «Stärkung der Durchlässigkeit und mehr Planungssicherheit für die Sekundarstufe I durch Anpassen der Laufbahnverordnung»

Bericht zum Postulat 2023/452 «Klare Richtlinien für den Übertritt von der Primar- in die Sekundarschule»

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Postulat 2021/457 «Promotionssystem der Sekundarschulen muss verbessert werden» wird abgeschrieben.
2. Das Postulat 2021/615 «Heutiges Promotionsmodell an den Sekundarschulen weist deutliche Schwächen auf» wird abgeschrieben.
3. Das Postulat 2021/624 «Überarbeitung Laufbahnverordnung für die Niveaus E und P der Sek1» wird abgeschrieben.
4. Das Postulat 2022/176 «Stärkung der Durchlässigkeit und mehr Planungssicherheit für die Sekundarstufe I durch Anpassen der Laufbahnverordnung» wird abgeschrieben.
5. Das Postulat 2023/452 «Klare Richtlinien für den Übertritt von der Primar- in die Sekundarschule» wird abgeschrieben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: